

Bürgergemeinde Münchenstein

Rebbau-Reglement

Rebbaureglement der Bürgergemeinde Münchenstein
vom 1. November 2004

Rebbau-Reglement

Rebbaureglement der Bürgergemeinde Münchenstein
vom 1. November 2004

1. Abschnitt: Ausgangslage und Zielsetzung

§ 1

Ausgangslage

Am 16.11.2000 hat die Bürgergemeindeversammlung der Erstellung eines Rebberges auf der Parzelle 956 am Steinweg, haltend 2245 m², in Fronarbeit durch interessierte Bürgerinnen und Bürger zugestimmt.
Mit einem Kredit von Fr. 60'000.-- wurde das Terrain bereitgestellt und darauf ein Rebberg mit rund 1200 Rebstöcken erstellt.

§ 2

Zielsetzungen

Der Rebbaukommission kommen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

- 2.1. Auflebung der Tradition des Weinbaus in Münchenstein.
- 2.2. Pflege der Heimatverbundenheit und des Kontaktes unter der Bürgerschaft durch die Bewirtschaftung des Rebberges in Fronarbeit.
- 2.3. Aufbau einer zweckdienlichen Organisation.
- 2.4. Bewirtschaftung des Rebberges nach anerkannten fachtechnischen und ökonomischen Grundsätzen.
- 2.5. Förderung des Interesses am Weinbau als Kulturgut durch begleitende Veranstaltungen.

2. Abschnitt: Organisation der Rebbaukommission

§ 3

Organisationstyp

Die Rebbaukommission ist eine von der Bürgergemeindeversammlung gewählte Kommission.

- 3.1 Die Rebbaukommission besteht aus 5 Mitgliedern:
 - 4 Mitglieder aus der Bürgerschaft
 - 1 Mitglied aus dem Bürgerrat
- 3.2. Wahl der Kommission
Die Mitglieder werden jeweils von der ersten Bürgergemeindeversammlung einer neuen Wahlperiode gewählt.
- 3.3. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.
Mindestens ein Mitglied der Rebbaukommission muss den vom Kanton organisierten Rebbaukurs besucht haben oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- 3.4. Die Rebbaukommission konstituiert sich selbst.
- 3.5. Zur Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern.

§ 4

Befugnisse

Der Rebbaukommission obliegen die folgenden Aufgaben:

- 4.1. Bewirtschaftung des Rebberges im Rahmen der Zielsetzungen.
Die wesentlichen Entscheidungen der Kommission sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Bürgerrat erhält davon ein Exemplar.
- 4.2. Bestimmung eines anerkannten Rebbaufachmannes, welcher die Kommission in Fachfragen unterstützt und die Bewirtschaftung des Rebberges fachlich begleitet.
- 4.3. Erstellung einer Jahresplanung mit Massnahmen und Terminen.
- 4.4. Erstellung eines Budgets z.Hd. des Bürgerrates.
- 4.5. Verabschiedung der Rechnung z.Hd. des Bürgerrates.
- 4.6. Ankauf, Verwaltung und Unterhalt der notwendigen Betriebsmittel Maschinen und Gerätschaften im Rahmen des Budgets.
- 4.7. Rekrutierung der FronarbeiterInnen und Koordination der Einsätze.
- 4.8. Vergabe der Arbeiten, die nicht in Fronarbeit oder durch die Kommissionsmitglieder geleistet werden können.
- 4.9. Organisation von Anlässen rund um den Rebbau.
- 4.10. Organisation der Weiterbildung der Kommissionsmitglieder und der interessierten FronarbeiterInnen.

§ 5

Kompetenzen

Die Kommission trifft alle Entscheidungen, die zur Erfüllung der Zielsetzungen notwendig sind selbständig, mit Ausnahme der folgenden Bereiche, für welche es das Einvernehmen mit dem Bürgerrat bedarf:

- 5.1. Vermarktung der Weine.
- 5.2. Festlegung der Preise.
- 5.3. Abschluss des Vertrages mit dem Kelterer.
- 5.4. Bestimmung des Leergutes und der Etiketten.
- 5.5. Abschluss von Verträgen welche mehr als vier Jahre dauern.
- 5.6. Erstellung von Bauten auf der Rebbergsparzelle.

§ 6

Entschädigung

Die Arbeit der Kommission wird gemäss der Besoldungsordnung der Bürgergemeinde entschädigt.

Darunter fallen:

- 6.1. Kommissionssitzungen
- 6.2. Arbeiten welche eine fachtechnische Ausbildung erfordern und nicht den FronarbeiterInnen übertragen werden können.
- 6.3. Instruktion des Fronpersonals
- 6.4. Pflege und Unterhalt der Infrastruktur, sofern dies nicht in Fronarbeit erledigt werden kann.

Grundlage der Abrechnung bilden die Kommissionsprotokolle und die Arbeitsrapporte welche jeweils vom Arbeitsleistenden und dem Präsidenten der Rebbaukommission zu visieren sind.

Die FronarbeiterInnen werden auf Kosten der Bürgergemeinde zum jährlichen Helferessen eingeladen. Im Rahmen des Budgets kann die Kommission abgestuft nach Einsatzleistung weitergehende Entschädigungen wie Abgabe von Wein, Einladung zu Veranstaltungen rund um den Rebbau, Übernahme von Kurskosten etc. beschliessen.

§ 7

Versicherungen

Die Rebbaukommission ist verantwortlich für sämtliche den Rebbau betreffende Versicherungen.

Versicherungsabschlüsse werden mit der Bürgergemeinde koordiniert.

§ 8

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung der Bürgergemeindeversammlung vom 19. November 2004 in Kraft. Die erste Amtsperiode der Rebbaukommission beginnt am 1. Januar 2005.

Die Rebbaukommission kann mit Beschluss der Bürgergemeindeversammlung jederzeit aufgelöst werden, wobei das Geschäft als solches traktandiert werden muss.

Münchenstein den 19. November 2004

Im Namen des Bürgerrates
Der Präsident

Die Schreiberin

Clive R. Spichty

Patricia Weisskopf

Anhang 1

1. Betriebskredit

Für die Bereitstellung des Rebberges hat die Bürgergemeindeversammlung einen Kredit von insgesamt Fr. 60'000.-- bewilligt. (Davon sind Fr. 30'000 als ausserordentliche Aufwendungen für die Bereitstellung des Rebberges direkt abzuschreiben)

Für die Anschaffung der notwendigen Gerätschaften und Maschinen, die Erstellung eines Unterstandes und den späteren Ersatz des Mannschaftswagens, sowie die Bereitstellung von Wasser und Strom gewährt die Bürgergemeindeversammlung einen weiteren Betriebskredit von Fr. 40'000.--. Bis zur Vollernte ist mit einem weiteren Defizit von Fr. 10'000 zu rechnen.

2. Betriebsbudget

Das Betriebsbudget ist so zu gestalten dass nach Ablauf von 25 Vollernte-Jahren unter Berücksichtigung einer Abschreibung des Kredites von Fr. 80'000 ein Überschuss von Fr. 100'000 über den ganzen Zeitraum resultiert.